

# SATZUNG

der Bürgerinitiative Niederwiesa e.V.

## § 1 Allgemeine Bestimmung

- 1.1 Der Verein führt den Namen " BÜRGERINITIATIVE NIEDERWIESA e. V. " abgekürzt " BI " .
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Niederwiesa.
- 1.3 Mitglieder der BÜRGERINITIATIVE können Bürger von Niederwiesa und Umgebung werden.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.5 Der Verein wird vertreten durch den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungs-berechtigt.

## § 2 Sinn und Ziel

- 2.1 Die BÜRGERINITIATIVE hat sich die Aufgabe gestellt, dem Allgemeinwohl dienende Anfragen und Probleme von Bürgern des Dorfes und Umgebung aufzugreifen, entsprechend auszuwerten, zu bearbeiten und ggf. weiterzuleiten an den Gemeinderat. Sie informiert über wichtige Gegebenheiten und Erfordernisse unserer Region. Ihr oberstes Anliegen ist Bürgernähe im Ort Niederwiesa.
- 2.2 Die BÜRGERINITIATIVE sieht in dieser Funktion als Bindeglied zwischen Bürgerschaft und Gemeinderat ihre Möglichkeit demokratischer Mitbestimmung bzw. Einflussnahme entsprechend dem Bürgerwillen.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Eine wirtschaftliche Selbstbetätigung ist ausgeschlossen.
- 2.4 Er ist politisch unabhängig, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Die Aufnahme in die BÜRGERINITIATIVE erfolgt durch Vorstandsbeschluss und durch Unterschrift in der Mitgliederliste.
- 3.2 Die aktiven Mitglieder der bisherigen BÜRGERINITIATIVE werden automatisch und mit Unterschrift übernommen.
- 3.3 Der BÜRGERINITIATIVE kann als ordentliches Mitglied jeder Bürger entsprechend § 1.3 angehören, der
  - diese Satzung anerkennt
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet durch
  - schriftliche formlose Austrittserklärung an den Vorstand
  - Tod des Mitgliedes
  - Ausschluss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, vornehmlich bei wesentlicher Beeinträchtigung des
  - Zweckes des Vereines
  - Auflösung des Vereines.
- 3.5 Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anteil am Vermögen des Vereines nicht zu.

## § 4 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung an der Gestaltung der Arbeit der BÜRGERINITIATIVE aktiv mitzuwirken, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 5.1 durch Ideen und Tatkraft die bürgernahe Arbeit des Vereines nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen,
- 5.2 die von der Mitgliederversammlung festgesetzten monatlichen Beiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 6 Beiträge**

- 6.1 Die zur Erfüllung des Zweckes des Vereines entstehenden Kosten machen eine Beitragserhebung erforderlich, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 6.2 Minderung oder Entlastung von Beitragszahlungen werden durch den Vorstand festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereines**

- 7.1 Organe des Vereines sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
  - der Beauftragte / die Kommission
- 7.2 Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- 8.1 Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf:
  - Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder
  - Beschluss der Mitgliederversammlung,
  - Beschluss des Vorstandes

Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Sprecher oder dessen Beauftragten. In der Einladung ist auf die Tagesordnung und auf zu fassende Beschlüsse hinzuweisen.

- 8.2 Der Sprecher bzw. ein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erscheinenden Mitglieder. Beschlussfähigkeit ist ab fünf Personen gegeben.
  - Ausnahmen:
    - Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit abgegebener Stimmen
    - der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit abgegebener Stimmen.

- 8.4 Die Mitgliederversammlung beschließt die:
  - Wahl des Vorstandes in geheimer Abstimmung
  - Festsetzung von Beiträgen
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereines

- 8.5 Über Versammlungsbeschlüsse wird vom Versammlungsleiter oder dem von ihm beauftragten Schriftführer ein Protokoll angefertigt und mit mindestens zwei Unterschriften von Mitgliedern unterzeichnet. Jedes Protokoll erhält eine Registriernummer und wird durch den Sprecher aufbewahrt.

## **§ 9 Vorstand**

- 9.1 Die Anzahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode auf mindestens 3 bis höchstens 5 Mitglieder festgelegt
- 9.2 Werden weniger Vorstandsmitglieder als nach § 9.1 festgelegt von der Mitgliederversammlung gewählt, ist die Wahl gültig, wenn der neue Vorstand mindestens aus 3 Mitgliedern besteht.

9.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäß § 8.4 für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

9.4 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte

- den Sprecher,
- den Kassierer,
- den Schriftführer.

Der Kassierer, der Schriftführer und weitere Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigte Stellvertreter des Sprechers.

9.5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes entsprechend § 3.4 oder durch Abberufung wird mit Vorstandsbeschluss ein ordentliches Mitglied in den Vorstand einberufen. Auf die Berufung in den Vorstand kann verzichtet werden, wenn der Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern besteht.

9.6 Gewichtige Gründe können zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern führen. Dazu muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Für diesen Fall gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahl der Vorstandsmitglieder.

9.7 Der Vorstand hat die Aufgaben und Ziele der BÜRGERINITIATIVE nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

9.8 Der Vorstand kann operativ zur schnellen Durchführung schwerpunktmäßiger Aufgaben einen Sonderbeauftragten oder eine Sonderkommission berufen.

Niederwiesa, den 26. 08. 1992

überarbeitete Fassung mit Änderungen vom 30. 09. 1994